



Schutz- und Hygienekonzept der Stadtkapelle Bobingen e. V. für die Durchführung einer Musikprobe

1. Unterrichtsräume für Musikprobe

a) Mögliche Unterrichtsräume:

- Mehrzwecksaal der Laurentiusgrundschule
(Raumgröße 210 m²; 10 m²/Person)

b) Im oben genannten Unterrichtsraum dürfen sich, angepasst an die Raumgröße Musiker*innen, musikalische Leiter*innen und Jugendbetreuer*innen mit einem Mindestabstand von 2 m aufhalten.

c) Es dürfen nur Stühle mit glatter, abwischbarer Oberfläche benutzt werden.

d) Eine Reinigung der Oberflächen sollte am Ende der Musikprobe, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen erfolgen. Auch regelmäßiges Reinigen von Türklinken und Handläufen ist erforderlich

e) Umgang mit Kondenswasser:

- Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instrumentes beim Ablassen des Kondensats stattfinden.
- Zur Aufnahme des Kondenswassers müssen Einweggefäße (werden von uns gestellt) vom Musiker*in benutzt werden.
- Entsorgung dieser Einweggefäße vom jeweiligen „Verursacher“.
- Bei Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen (z. B. Fußboden, etc.) soll dies unter Einhaltung der Handhygiene mit dem Einmalreinigungsmaterial aufgenommen und entsorgt werden.
- Für die Entsorgung der Einweggefäße, etc. werden Abfallbehältnisse von uns zur Verfügung gestellt.
- Nach der Musikprobe müssen die Einweggefäße vom Musiker*in selbst entsorgt werden. Hier achten die jeweilige musikalische Leitung bzw. Jugendbetreuung auf die Einhaltung.

f) Gestaltung des Unterrichtsraumes:

- Mindestabstand beim gemeinsamen Musizieren mit Blasinstrumenten 2,0 m.
- Mindestabstand zum musikalischen Leiter*in 2,0 m.
- Für **Schlagzeug** gilt rundum ein Mindestabstand von 1,5 m.
- Für **Tuba, Euphonium, Tenorhorn und Bariton** (= Spielrichtung nach oben) gilt rundum ein Mindestabstand von 1,5 m.
- **Querflöten** sind aufgrund der höheren Luftverwirbelung am Rand bzw. in der vordersten Reihe zu platzieren. Mindestabstand nach vorne 3 m.

- Die Teilnehmer stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.

g) **Lüften des Unterrichtsraumes:**

Zwischen den Unterrichtseinheiten kräftiges Stoßlüften. Bei der Musikprobe muss nach 20 Minuten mindestens 10 Minuten gelüftet werden.

2. Hinweise für Musiker*innen und Eltern bzw. Personen, die Musiker*in zur Musikprobe bringen bzw. abholen

- **Bei spezifischen Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn), Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen bzw. Durchfall) kann nicht an der Musikprobe teilgenommen werden.**

Dies gilt auch für Personen, auf die folgende Merkmale zutreffen:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests
- Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland für die Dauer von 14 Tagen.
- Musiker*innen werden von der jeweiligen musikalischen Leitung bzw. Jugendbetreuung am Eingang abgeholt bzw. wieder zurückgebracht. Hierbei ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- **Für alle Musiker*innen:**
Aufnahme von Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum auf der Anwesenheitsliste (liegt im Probenraum aus).
- **Testpflicht:**
Inzidenz < 50: Hier entfällt die Testpflicht.

Inzidenz > 50: Vorlage eines tagesaktuellen (nicht älter als 24 Stunden) Testnachweises bzw. Testung vor Ort unter Aufsicht eines Verantwortlichen des Vereins.

Testmethoden

- PCR-Test
- Antigen-Schnelltest zur professionellen Anwendung („Schnelltest“), möglich bei lokalen Testzentren, Apotheken, etc.
- Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung („Selbsttest“), vor Ort unter Aufsicht eines Verantwortlichen des Vereins.

Geimpfte und genese Personen

Gemäß § 1 a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind **geimpfte und genese Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

- **Maskenpflicht:**

Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren dies nicht beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske sind nur ausgenommen:

- Teilnehmer, soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes/FFP2-Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

- **Vor und nach der Musikprobe:** Händewaschen mit Flüssigseife (20 – 30 Sekunden), zum Abtrocknen werden Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf Händedesinfektionsmittel verwenden (muss selbst mitgebracht werden).
- Abstand einhalten (mindestens 1,5 m bzw. beim Musizieren 2 m).
- Kein Körperkontakt. Kein Händeschütteln.
- Einhalten der Hust- und Niesetikette (in die Armbeuge husten bzw. niesen).
- Stifte, Notenständer, etc. müssen selbst mitgebracht und nach der Musikprobe wieder mit nach Hause genommen werden.
- Türgriffe, Lichtschalter, etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen. Falls dies doch geschieht bitte Reinigung mit Einmalwischtuch.
- Vereinseigene Instrumente sind vor dem erneuten Verleih vollständig zu reinigen.

- **Für Musiker*in mit Blasinstrument:**
 - Einhaltung des Punktes 1. e) Umgang mit Kondenswasser.
 - Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- **Für Schlagzeuger:**
 - Es müssen eigene Drumsticks und für das Stabspiel/Paukenspiel eigene Schlägel verwendet werden.
 - Zum Auf-/Abbau der Instrumente bitte Handschuhe (müssen selbst mitgebracht werden) verwenden.
 - **Es muss während der Musikprobe ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem 15. Geburtstag eine FFP2-Maske getragen werden.**
- **Für musikalische Leitung und Jugendbetreuung:**
 - **Es muss während der Musikprobe ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem 15. Geburtstag eine FFP2-Maske getragen werden.**
- **Aufenthalt im Gebäude:**
 - **Für alle Teilnehmer der Musikprobe:** nur während der Probenzeit.
 - **Für Eltern bzw. Personen, die Musiker*in zum Unterricht bringen bzw abholen:** kein Aufenthalt erlaubt.

3. Personen mit Vorerkrankungen

Personen mit Vorerkrankungen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen.

Es muss eigenverantwortlich über eine Teilnahme an der Musikprobe entschieden werden.

4. Allgemeine Informationen

Das „Schutz- und Hygienekonzept der Stadtkapelle Bobingen e. V. für die Durchführung einer Musikprobe wird

- a) allen aktiven Musiker*innen
- b) Eltern
- c) Jugendbetreuer*innen
- d) Dirigenten
- e) Vorstandsmitgliedern

per E-Mail versendet.

Zudem ist es jederzeit einsehbar im Aushang vor dem Mehrzwecksaal und auf unserer Webseite unter www.stadtkapelle-bobingen.de.

Bei Änderungen werden alle unter Punkt 4. a) bis 4. e) aufgeführten Personen informiert.

Stadtkapelle Bobingen e. V.

7. Juni 2021